



## **S a t z u n g**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Rastatt**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 14. Februar 2023 folgende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Rastatt in der Fassung vom 27. Juli 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Rastatt [www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de) auf der Startseite unter der Rubrik *Bekanntmachungen*. Vollständige Satzungen sind unter [www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de) unter der Rubrik *Landkreis/Kreistag/Kreisrecht* einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Rastatt [www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de) auf der Startseite unter der Rubrik *Sitzungen & Kreistag*.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten *beim Kunden-Service-Center des Landratsamts Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt* kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen auch zugesandt.

---

## § 2

### In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Rastatt über öffentliche Bekanntmachungen vom 28. September 1972, zuletzt geändert am 27. Juli 2016, außer Kraft.

Rastatt, 14. Februar 2023

Der Vorsitzende des Kreistags

Prof. Dr. Christian Dusch

Landrat

Die öffentliche Bekanntmachung

erfolgte am 23. Februar 2023

([www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de))

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.